

---

# Beitragsordnung

---

**vom 21. Juni 2023**

**mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023**

---

---

# Beitragsordnung

---

sowie Anlage zur Beitragsordnung  
mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024

---

---

Verabschiedung der Beitragsordnung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2004 in Hamburg, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des VDV am

- **3. Juni 2008**
  - **8. Juni 2010**
  - **17. Juni 2013**
  - **18. Mai 2015**
  - **6. Juni 2016**
  - **11. Juni 2018**
  - **15. Juni 2021**
  - **21. Juni 2023**
-

# Beitragsordnung

## § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag (§ 19 Abs. 1 der Satzung) wird für ordentliche Mitglieder aus den in § 2 festgelegten Beitragsbemessungsgrundlagen durch die in § 3 festgelegten Beitragsbemessungsmethoden ermittelt.
- (2) Ist der Beitragsbedarf des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes niedriger oder höher als die Summe der für das Haushaltsjahr nach dieser Beitragsordnung ermittelten Mitgliedsbeiträge aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, verändern sich alle Mitgliedsbeiträge entsprechend dieser Abweichung.

## § 2 Beitragsbemessungsgrundlagen

- (1) Grundlagen für die Bemessung der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind:
  - a) für Mitglieder, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, die geleisteten Platzkilometer des Vorvorjahres,
  - b) für Mitglieder, die Schienengüterverkehr betreiben, die dadurch erzielten Leistungserlöse (einschließlich der Einnahmen aus Überlassung ihrer Eisenbahninfrastruktur an Dritte) des vorletzten Geschäftsjahres (ohne Umsatzsteuer),
  - c) für Mitglieder, die für den öffentlichen Personenverkehr oder den Schienengüterverkehr Infrastruktur, Betriebsmittel, Personal usw. für Dritte bereitstellen (§ 3 Buchstabe b der Satzung), die Leistungserlöse des vorletzten Geschäftsjahres (ohne Umsatzsteuer),
  - d) für Mitglieder im Sinne des § 3 Buchstaben c und d der Satzung (Verbund- und Aufgabenträgerorganisationen) die Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres im Zuständigkeitsbereich.
  - e) abweichend von lit. a) für Mitglieder, die öffentlichen Personenverkehr auf normalspuriger Eisenbahninfrastruktur betreiben, die geleisteten Zugkilometer des Vorjahres.

Abweichend von den zuvor genannten Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. a), b), c) und e) werden als Beitragsbemessungsgrundlage für die Jahre 2021 bis 2024 die

Werte des Jahres 2019 herangezogen. Die Mitglieder nach lit. d) (Verbund- und Aufgabenträgerorganisationen) sind von dieser Sonderregelung ausgenommen, da deren Beitragsbemessungsgrundlage über längere Zeiträume annähernd konstant bleibt

- (2) Wenn ordentliche Mitglieder, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, andere Unternehmen mit Verkehrsleistungen beauftragen, werden ihnen insoweit deren Beitragsbemessungsgrundlagen zugerechnet.
- (3) Die Daten für die Beitragsbemessungsgrundlagen werden nach den Vorgaben der Hauptgeschäftsstelle erhoben, die sich dabei möglichst an der amtlichen Statistik orientieren soll. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, diese Daten der Hauptgeschäftsstelle bis zu dem von ihr festgesetzten Termin mitzuteilen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf vergebene Verkehrsleistungen im Sinne des Absatzes 2 und auf Unternehmensbeteiligungen im Sinne des § 5 sowie auf die in die Beitragsbemessung einzubeziehenden Unternehmen nach § 6 Abs. 3 Satz 1, § 7 Absätze 2 und 3, § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2.
- (4) Sind die Daten nach Abs. 3 trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht fristgemäß oder vollständig mitgeteilt worden oder sind sie unplausibel, setzt die Hauptgeschäftsstelle den Beitrag nach eigenem Ermessen fest. Sie hat dabei mindestens eine gegenüber dem Vorjahr um 20 Prozent höhere Beitragsbemessungsgrundlage zu Grunde zu legen. Nach dem 1. Januar des Beitragsjahres können mitgeteilte oder von der Hauptgeschäftsstelle geschätzte Daten nicht mehr zu Lasten des Verbandes geändert werden.

### **§ 3 Beitragsbemessungsmethoden**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden nach den in der Anlage festgelegten Beitragsbemessungsmethoden berechnet.
- (2) Für ordentliche Mitglieder, die zugleich öffentlichen Personenverkehr und Schienengüterverkehr im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b betreiben oder denen nach § 5 solche Leistungen zuzurechnen sind, werden die Beiträge für diese Bereiche getrennt ermittelt und zu einem Gesamtbeitrag addiert.
- (3) Der Mindestbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder
  - a) nach § 2 Abs. 1 lit. a und e) 3.900 Euro,  
davon abweichend für Mitglieder, die Tram betreiben 4.058 Euro,
  - b) nach § 2 Abs. 1 lit. b und c 2.600 Euro,
  - c) nach § 2 Abs. 1 lit. d 2.700 Euro.

Der Höchstbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | nach § 2 Abs. 1 lit. a und e)                       | 134.500 Euro, |
|    | davon abweichend für Mitglieder, die Tram betreiben | 139.956 Euro, |
| b) | nach § 2 Abs. 1 lit. b und c                        | 55.000 Euro,  |
| c) | nach § 2 Abs. 1 lit. d                              | 40.200 Euro.  |

Für Mitgliedsunternehmen nach § 2 Abs. 1 lit. d, die am Stichtag 31.12.2010 umlagepflichtig nach § 19 Abs. 3 der Satzung sind, erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge um die bisher gezahlten Umlagen (netto). Der Mindestbeitrag und die Höchstbeiträge unterliegen den Veränderungen nach § 1 Abs. 2 (Stand 2015: 1,142294).

- (3a) Für ordentliche Mitglieder, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen und eine normalspurige öffentliche Eisenbahninfrastruktur betreiben, wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 800 Euro erhoben. Ist ein ordentliches Mitglied, das Eisenbahnverkehrsleistungen erbringt, gesellschaftsrechtlich mit einem anderen Mitgliedsunternehmen verbunden, das eine normalspurige öffentliche Eisenbahninfrastruktur betreibt, so wird bei dem Infrastrukturunternehmen ein zusätzlicher Beitrag von 800 Euro erhoben
- (3b) Im Falle von Sachleistungen im Sinne von § 19 Abs. 1 der Satzung wird der Wert der Sachleistungen nach verkehrsüblichen Maßstäben bemessen. Der Wert der Sachleistungen wird auf den Beitrag im Sinne des vorstehenden Absatzes angerechnet.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, den in der Anlage allgemein für die Umrechnung der Leistungserlöse von Mitgliedern im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe c in der Anlage festgelegten Faktor nach Leistungsarten zu differenzieren. Es hat darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 4 Sonderregelungen für Unternehmensverbindungen**

- (1) Die allgemeinen Beitragsregelungen für ordentliche Mitglieder werden unter dem Gesichtspunkt der Beitragsgerechtigkeit durch §§ 5 bis 8 der besonderen Situation solcher ordentlichen Mitglieder angepasst,
- a) die Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, die zwar die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, selbst aber nicht Mitglied sind (§ 5),
  - b) die aus Unternehmensverschmelzungen hervorgegangen sind (§ 6),
  - c) die aus Unternehmensaufspaltungen, Unternehmensabspaltungen oder aus Unternehmensausgliederungen hervorgegangen oder durch sie verändert worden sind (§ 7),
  - d) die zu Konzernen gehören (§ 8).

- (2) Diese Regelungen sind entsprechend ihren beitragsrechtlichen Zielen in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise anzuwenden und gelten entsprechend auch für andere Unternehmensformen als Kapitalgesellschaften.

## **§ 5 Unternehmensbeteiligungen**

- (1) Für die Beitragsbemessung von ordentlichen Mitgliedern, die unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt sind, gelten die Zurechnungsregelungen der Absätze 2 bis 4, wenn diese Beteiligungsunternehmen keine Mitglieder sind, aber die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen. Diese Zurechnungsregelungen gelten nicht für Unternehmensbeteiligungen, die vor dem 31.12.2003 in der nach Abs. 2 maßgeblichen Höhe erworben worden sind. Sie gelten auch nicht, wenn Mitgliedern nach § 2 Abs. 2 (Beauftragung von Subunternehmern) höhere Beitragsbemessungsgrundlagen zugerechnet werden können. Die Zurechnungen nach § 5 sind so anzupassen, dass keine Doppelzählungen entstehen.
- (2) Sind Mitglieder an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 mit mindestens 25 Prozent beteiligt, werden ihnen deren Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend ihren Gesellschaftsanteilen zugerechnet. Sind diese Beteiligungsunternehmen ihrerseits mit mindestens 50 Prozent an anderen Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 beteiligt, werden den Mitgliedern auch deren Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend den Beteiligungsverhältnissen zugerechnet.
- (3) Die in § 3 Abs. 3 festgelegten Höchstbeiträge gelten in Fällen einer Zurechnung nach Abs. 2 nicht. Erreicht ein Mitglied bereits ohne die Zurechnungen nach Abs. 2 diese Höchstbeiträge, ist die für den Höchstbeitrag maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage die Ausgangsbasis für die Zurechnung.
- (4) Für Beteiligungen an Unternehmen, die ihre am 31.12.2003 bestehende Mitgliedschaft beenden, werden abweichend von Abs. 2 entsprechend den Beteiligungsverhältnissen die Beiträge zugerechnet, die diese Unternehmen im Falle einer ordentlichen Mitgliedschaft im Beitragsjahr zu entrichten hätten.

## **§ 6 Unternehmensverschmelzungen**

- (1) Für Unternehmensverschmelzungen im Sinne des § 2 Umwandlungsgesetz, die nach dem 31.12.2003 wirksam werden und an denen ordentliche Mitglieder beteiligt sind, gelten die Sonderregelungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Die Regelungen über Höchstbeiträge (§ 3 Abs. 3) finden keine Anwendung.

- (3) Beginnend mit dem Jahr der Verschmelzung hat das übernehmende oder neu gegründete Mitgliedsunternehmen einen Beitrag mindestens in Höhe der Summe der Beiträge zu leisten, die die verschmolzenen Mitgliedsunternehmen im Jahre der Verschmelzung zu entrichten hätten (Mindestbeitrag). Dieser Mindestbeitrag reduziert sich in den folgenden Jahren entsprechend Satz 3 bis zur Erreichung des von dem Mitglied nach den allgemeinen Bestimmungen der Beitragsordnung zu entrichtenden Beitrages. Die Reduktion beträgt jährlich 10 Prozentpunkte der Differenz zwischen dem Mindestbeitrag und dem Beitrag, den das Mitglied im Jahre der Verschmelzung nach den allgemeinen Bestimmungen der Beitragsordnung hätte entrichten müssen. Das Präsidium kann höhere Prozentsätze zulassen. Diese Beitragsberechnung ist auch für solche aus Verschmelzungen unter Beteiligung von Mitgliedern hervorgegangenen Unternehmen anzuwenden, die erst in späteren Jahren nach der Verschmelzung die Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf Vermögensübertragungen im Sinne des § 174 Umwandlungsgesetz.

## **§ 7 Unternehmensaufspaltungen, Unternehmensabspaltungen und Unternehmensausgliederungen**

- (1) Für Unternehmensaufspaltungen, Unternehmensabspaltungen und Unternehmensausgliederungen im Sinne des § 123 Absätze 1 bis 3 Umwandlungsgesetz, die nach dem 31.12.2003 wirksam werden und an denen Mitglieder beteiligt sind, gelten die Sonderregelungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Die Unternehmen, die nach der Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung Leistungen im öffentlichen Personenverkehr oder im Schienengüterverkehr (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a), b), c) oder e) erbringen, entrichten im Falle ihrer Mitgliedschaft Beiträge nach den allgemeinen Bestimmungen der Beitragsordnung; im Falle fehlender Mitgliedschaft erfolgt eine Zurechnung ihrer Beitragsbemessungsgrundlagen nach den Regelungen für Unternehmensbeteiligungen (§ 5). Andere Mitglieder in diesem Unternehmensverbund entrichten den Mindestbeitrag. Die übrigen Unternehmen ohne Mitgliedschaft werden abweichend von § 5 bei der Beitragserhebung nicht berücksichtigt.
- (3) Sind mehrere Mitglieder an einem durch Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung entstandenen Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, 1. Halbsatz beteiligt (Teilfusion), gelten abweichend von Abs. 2 die Regelungen für Unternehmensverschmelzungen (§ 6) entsprechend. In diesem Fall schätzt die Geschäftsführung des VDV den Mindestbeitrag (§ 6 Abs. 3 Satz 1). Ist die gemeinsame Gesellschaft nicht Mitglied, werden ihre Beitragsbemessungsgrundlagen nach den allgemeinen Regelungen für Unternehmensbeteiligungen (§ 5) zugerechnet.

- (4) Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf Vermögensübertragungen im Sinne des § 174 Umwandlungsgesetz.

## **§ 8 Konzerne**

- (1) Das Beitragsaufkommen der Unternehmen eines Konzerns im Sinne des § 18 Aktiengesetz darf nach dem 31.12.2016 insgesamt 1.215.000 Euro nicht übersteigen. Weitere Konzernrabattierungen finden keine Anwendung. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um die Beiträge solcher Unternehmen, die am 31.12.2003 ordentliche Mitglieder waren und an denen nach diesem Zeitpunkt Mehrheitsbeteiligungen erworben worden sind oder erworben werden. Haben diese Unternehmen nach dem 31.12.2003 ihre Mitgliedschaft beendet, gelten für Satz 2 die Beiträge, die sie im Falle ihrer Mitgliedschaft zu entrichten hätten. Dieser Höchstbeitrag unterliegt den Veränderungen nach § 1 Abs. 2 (Stand 2015: 1,142294). Überschreitet das Beitragsaufkommen aus einem Konzern diesen Höchstbetrag, ermäßigen sich die sich aus der Beitragsordnung für die einzelnen Konzernunternehmen ergebenden Beiträge jeweils entsprechend.
- (2) Können in einem Konzern im Sinne des § 18 Aktiengesetz herrschenden Unternehmen wegen fehlender Mitgliedschaft unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungen nicht nach § 5 zugerechnet werden, kann das Präsidium die Beiträge für Verbandsmitglieder aus diesem Konzern erhöhen, um eine den Leistungen des Verbandes angemessene und gerechte Beitragsbelastung der Konzerne im Verband zu gewährleisten. Es hat darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sind am 02.05.2013 fünf bis neun rechtlich selbstständige Unternehmen eines Konzerns im Sinne des § 18 Aktiengesetz (Konzernunternehmen) als Mitgliedsunternehmen angemeldet, erhalten diese 30 % Nachlass auf den nach dieser Beitragsordnung errechneten Mitgliedsbeitrag. Im Falle der Mitgliedschaft von zehn oder mehr Konzerntochterunternehmen am 02.05.2013 beträgt der Nachlass 40 %. Berücksichtigt werden Unternehmensbeteiligungen von mindestens 50 %. Der Mindestbeitrag darf nicht unterschritten werden. Für Beiträge von außerordentlichen Mitgliedsunternehmen gilt der Nachlass nicht. Für jedes Unternehmen darf der Nachlass nur einmal gewährt werden.
- (3a) Der Nachlass nach Absatz 3 wird Unternehmen nach § 2 Abs. 1 lit. e) nur insoweit gewährt, als sie Verkehre außerhalb des Schienenpersonenverkehrs erbringen.
- (4) Konzernunternehmen, die sich nach dem 02.05.2013 als Mitgliedsunternehmen anmelden, wird ein Konzernnachlass gewährt, wenn infolge der Neuaufnahme die Summe der Beiträge der bisherigen Konzernunternehmen nicht unterschritten wird.

## **§ 8a Verstetigungsvereinbarung**

Für Unternehmen nach § 2 Abs. 1 lit. e) kann die Geschäftsführung den Beitrag unter Abweichung von der regulären Beitragsbemessung für bis zu fünf Jahre im Voraus festlegen. Dabei sind ausgehend von neuesten verfügbaren Daten absehbare Veränderungen der Beitragsbemessungsgrundlagen, insbesondere aufzunehmende oder einzustellende Verkäufe zu berücksichtigen.

## **§ 9 Außerordentliche Mitglieder und Sonderfälle**

- (1) Für außerordentliche Mitglieder setzt das Präsidium die Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der Grundsätze der Beitragsordnung generell oder im Einzelfall fest. Für außerordentliche Mitglieder, die am Stichtag 31.12.2010 umlagepflichtig nach § 19 Abs. 3 der Satzung sind, erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge um die bisher gezahlten Umlagen (netto). Der Mindestbeitrag beträgt 2.600 Euro und unterliegt den Veränderungen nach § 1 Abs. 2 (Stand 2022: 1,371). § 2 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für außerordentliche Mitglieder.
- (2) Für Gebietskörperschaften mit bis zu 250.000 Einwohner gilt ein Mindestbeitrag von 2.700 Euro, bei bis zu 500.000 Einwohner beträgt der Mindestbeitrag 5.400 Euro und bei mehr als 500.000 Einwohnern ergibt sich ein Mindestbeitrag 8.100 Euro. Die Mindestbeiträge unterliegen den Veränderungen nach § 1 Abs. 2 (Stand 2022: 1,371).
- (3) Für ordentliche Mitglieder kann das Präsidium in Ausnahmefällen die Beiträge unter Berücksichtigung der Grundsätze der Beitragsordnung festsetzen, wenn eine Beitragsermittlung nach der Beitragsordnung nicht möglich oder nicht angemessen ist.
- (4) Zur Gewinnung neuer ordentlicher Mitglieder kann die Geschäftsführung für ein Jahr niedrigere Beiträge und Umlagen (§ 19 Abs. 3 der Satzung) fordern. Mindestens ist jedoch der halbe nach dieser Beitragsordnung berechnete Beitrag zu entrichten.
- (5) Die Geschäftsführung kann in Härtefällen Beiträge stunden oder teilweise erlassen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Bis dahin gilt die Beitragsordnung vom 15. Juni 2021.

# Anlage zur Beitragsordnung

## 1) Beitragsbemessung für Schienengüterverkehr (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b der Beitragsordnung)

Der Beitragssatz je angefangene 1.000 Euro Leistungserlöse (ohne Umsatzsteuer) des vorletzten Geschäftsjahres beträgt für:

die ersten	0,75 Mio. Euro	4,07 Euro (100 %)
für die nächsten	0,75 Mio. Euro	3,66 Euro ( 90 %)
für die nächsten	0,75 Mio. Euro	3,26 Euro ( 80 %)
für die nächsten	0,75 Mio. Euro	2,85 Euro ( 70 %)
für die darüber hinausgehenden Leistungserlöse		2,44 Euro ( 60 %).

Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag ist mit dem Budgetkoeffizienten (BK) zu multiplizieren.

## 2) Beitragsbemessung für die übrigen ordentlichen Mitglieder (§ 2 Abs. 1 + Buchstaben a), c), d) und e) der Beitragsordnung)

a) Die Beiträge für Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Beitragsordnung) werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Beitrag} = \left[ -600 + 15x - 12 \left( \frac{x}{100} \right)^2 + 0,0313 \left( \frac{x}{100} \right)^3 + 130 \sqrt{x} \right] 2,042153 \cdot BK$$

abweichend für Mitglieder, die Tram betreiben

$$\text{Beitrag} = \left[ -600 + 15x - 12 \left( \frac{x}{100} \right)^2 + 0,0313 \left( \frac{x}{100} \right)^3 + 130 \sqrt{x} \right] 2,125 \cdot BK$$

b) Die Beiträge für Infrastruktur- und Dienstleistungen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Beitrag} = \left[ -600 + 15x - 12 \left( \frac{x}{100} \right)^2 + 0,0313 \left( \frac{x}{100} \right)^3 + 130 \sqrt{x} \right] 1,361435 \cdot BK$$

c) Die Beiträge für Verbund- und Aufgabenträgerorganisationen (§ 1 Abs. 1 Buchstabe d) werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Beitrag} = \left[ -600 + 15x - 12 \left( \frac{x}{100} \right)^2 + 0,0313 \left( \frac{x}{100} \right)^3 + 130 \sqrt{x} \right] 1,419977 \cdot BK$$

- d) Die Beiträge für Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Beitragsordnung werden nach folgender Formel berechnet:

**Beitrag =**

5,35 EUR • BK je 1.000 Zug-km bis zu 10 Mio. Zug-km

3,57 EUR • BK je 1.000 Zug-km für darüber hinausgehende Verkehrsleistungen bis 20 Mio. Zug-km

2,68 EUR • BK je 1.000 Zug-km für darüber hinausgehende Verkehrsleistungen

- e) Die Variable x wird definiert für:

– **Personenverkehr:**

Platzkilometer in Mio. <sup>1)</sup> (§ 2 Abs. 1 Buchst. a)

– **Infrastruktur, Betriebsmittel, Personal usw. :**

Leistungserlöse in Mio. Euro x 50 <sup>2)</sup> (§ 2 Abs. 1 Buchst. c)

– **Verbund- und Aufgabenträgerorganisationen:**

Einwohner in Mio. x 435 <sup>3)</sup> (§ 2 Abs. 1 Buchst. d)

**3) Beitragsbemessung für ordentliche Mitglieder gem. § 9 Abs. 2 der Beitragsordnung**

- a) für Mitglieder mit Werks- und Industriebahnen ohne Verkehrseinnahmen

Der Beitrag wird nach dem Anstoßverfahren nach folgender Staffel berechnet:

bis	20	Lokomotiven <sup>1)</sup>	245,50	EUR/Lokomotive	• BK
	21. bis 50.	Lokomotive <sup>1)</sup>	210,00	EUR/Lokomotive	• BK
	51. bis 100.	Lokomotive <sup>1)</sup>	178,50	EUR/Lokomotive	• BK
ab	101,	Lokomotive <sup>1)</sup>	143,00	EUR/Lokomotive	• BK

- b) für Privatanschlussbahnen ohne eigene Triebfahrzeuge

Der Beitrag beträgt pauschal 745 EUR • BK

-----  
<sup>1)</sup> Jahreswerte der Vorvorjahre

<sup>2)</sup> Jahreswerte des vorletzten Geschäftsjahres ohne Mehrwertsteuer

<sup>3)</sup> Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorvorjahres